



Marbach, 14.12.2020

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

entsprechend den Vorgaben des Kultusministeriums (siehe unten, Punkt 3 und 4) bieten wir für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 vom 16.12.2020 bis zum 22.12.2020 eine so genannte **Notbetreuung** an. In dieser Zeit können Ihre Kinder an der Schule beaufsichtigt werden.

Sofern Sie den Kriterien des Ministeriums der Berechtigung zur Notbetreuung entsprechen und diese wünschen, so bitten wir Sie, die Betreuungszeiträume in der untenstehenden Tabelle genau anzugeben, damit wir entsprechend den coronabedingten Hygienevorgaben genau planen können.

Bitte beachten Sie, dass kein Unterricht stattfindet und auch sonst keine Aktivität angeboten wird. Ihr Kind untersteht der Aufsicht einer Lehrkraft und sollte ausreichend eigenes Material oder Ähnliches zur eigenständigen Stillbeschäftigung dabei haben.

Name und Klasse des Kindes:

Zeitfenster mit Betreuungsbedarf bitte ankreuzen:

	Mi. 16.12.20	Do. 17.12.20	Fr. 18.12.20	Mo. 21.12.20	Di. 22.12.20
7:30 – 8:20					
8:20 – 9:20					
9:20 – 10:10					
10:10 – 11:00					
11:00 – 12:00					
12:00 – 12:50					
12:50 – 14:00					
14:00 – 14:45					
14:45 – 15:30					

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r:

Tobias-Mayer-Gemeinschaftsschule

Jochen Schust und Conny Richter
Kommissarische Schulleitung

Entsprechend den Vorgaben des Ministeriums besteht Anspruch auf Notbetreuung der Kinder für folgende Personengruppen:

3. **Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, deren Eltern zwingend darauf angewiesen sind, wird im Zeitraum vom 16. bis zum 22. Dezember an den regulären Schultagen während der Unterrichtszeit eine Notbetreuung eingerichtet.** In den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) wird in diesem Zeitraum die Notbetreuung für alle Jahrgangsstufen eingerichtet. Die Notbetreuung erfolgt durch die jeweiligen Lehrkräfte bzw. Betreuungskräfte.

4. **Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, bei denen beide Erziehungsrechte bzw. die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber am Arbeitsplatz als unabhkömmlich gelten.** Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze ebenso wie für Home-Office-Arbeitsplätze. Auch Kinder, für deren Kindeswohl eine Betreuung notwendig ist, haben einen Anspruch auf Notbetreuung. Das Kultusministerium wird dazu kurzfristig eine Orientierungshilfe zur Umsetzung der Notbetreuung übermitteln.